

Aufnahmeverfahren

Aufnahmevoraussetzungen

Mitglied von AIKA können Kommunikationsagenturen werden,

- in denen wenigstens 1 geschäftsführender Gesellschafter/Inhaber im Management der Agentur und definiert im operativen Geschäft tätig ist
- in denen die Mehrheit der Gesellschaftsanteile von in der Agentur tätigen Gesellschaftern gehalten werden
- die wenigstens 5 festangestellte Vollzeitmitarbeiter beschäftigen (Teilzeitkräfte zu Vollzeitstellen zusammengefasst. Inhaber/geschäftsführende Gesellschafter eingeschlossen)
- die wenigstens 2 Jahre am Markt sind
- das in der Satzung festgelegte Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben
- und die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen.

Aufnahmeprozedere

- 1.) Die Aufnahme erfolgt entsprechend §12 der Satzung und der Aufnahmeordnung durch den Aufnahmeausschuss.

§ 12 Der Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus bis zu drei Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu drei Verbandsmitgliedern. Als Mitglieder des Ausschusses können nur Inhaber, Teilhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzende von Verbandsmitgliedern berufen werden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit jedoch noch solange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Aufnahmeausschuss obliegt die Entscheidung über Aufnahmeanträge von möglichen Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend ist. Der Ausschuss beschließt seine jeweiligen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Ausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung der Sitzungen bedarf keiner besonderen Frist. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen, wenn alle Ausschussmitglieder schriftlich ihre Zustimmung hierzu erklären. Über die Beschlüsse des Ausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- 2.) Alle Mitglieder des Aufnahmeausschusses sowie der von AIKA beauftragte unabhängige Gutachter geben für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung an AIKA ab. AIKA gibt dann gegenüber der Bewerberagentur eine Vertraulichkeitserklärung ab.
- 3.) Interessenten bewerben sich beim Aufnahmeausschuss um die Mitgliedschaft. Wenn diese beim Aufnahmeausschuss auf Interesse stößt, wird die Agentur aufgefordert, die Mitgliedschaft entsprechend der Satzung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- 4.) Die Agenturen erhalten nach Abgabe des Aufnahmeantrags eine Bestätigung, die Rechnung über die Aufnahmegebühr in der jeweils nach Aufnahmeordnung gültigen Höhe und die Vertraulichkeitserklärung von AIKA gegenüber der Agentur. Nach Begleichung der Aufnahmegebühr erhält die Agentur den Aufnahmefragebogen, der ausgefüllt an den Gutachter gesandt wird.
- 5.) Anhand dieses Fragebogens erstellt der unabhängige Berater ein Gutachten und präsentiert seine Bewertung dem Aufnahmeausschuss, der über die Aufnahme entscheidet. Dabei legt der Aufnahmeausschuss Wert auf einen persönlichen Kontakt im Vorfeld. Dieser kann durch ein Gespräch eines der Ausschussmitglieder oder eines Bevollmächtigten vor Ort in der Bewerberagentur erfolgen oder der Aufnahmeausschuss lädt die Agentur zu einem kurzen Gespräch ein, bei dem die Agentur offene Fragen beantworten und ihre Situation darstellen kann.
- 6.) Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge findet in der Regel einmal im Quartal statt (zweitägig). Bei Bedarf gibt es auch die Möglichkeit eines Audits vor Ort. Dabei sind mindestens ein Mitglied des Aufnahmeausschusses sowie bei Bedarf der unabhängige Berater anwesend.

Qualitätskriterien

Die Mitgliedschaft in AIKA setzt die Erfüllung der folgenden Qualitätskriterien voraus. Mitglieder der AIKA sind berechtigt und angehalten, Kürzel und Logo als Qualitätssiegel zu verwenden.

Qualitätskriterien sind:

- eine formulierte marktfähige Positionierung, die Ausrichtung der Agentur auf eine definierte Zielgruppe/Kunden/Unternehmen
- eine definierte und innovative Leistungspalette mit garantierter Qualität und Orientierung auf Kundennutzen mit nachvollziehbaren Erfolgskriterien
- beschriebene Funktionen für Kundenberatung, Projektmanagement und der generellen Ansprechpartner für Kunden und verlässliche Kommunikationswege für den Kunden
- turnusmäßig ermittelte Kundenzufriedenheit/Evaluierung durch die Kunden
- eine transparente Definition und Dokumentation der kundenrelevanten Prozesse, vor allem des Projektmanagements
- Preis-/Leistungs-Transparenz durch für den Kunden nachvollziehbares und verbindliches Angebots- und Abrechnungswesen
- profitable und nachhaltige kaufmännische Führung
- nachvollziehbare Agenturführung, Stellenbeschreibungen, definierte Mitarbeiterqualifizierung.

Aufnahmefragebogen

Der eingesetzte Aufnahmefragebogen umfasst folgende Themenbereiche:

1. Positionierung
2. Leistungsprofil
3. Aufstellung zum Kunden/Kundenorientierte Funktionen
4. Organisation und Projektmanagement
5. Agentureffizienz und Controlling
6. Führung und Agenturkultur

Zu jedem Themenbereich gibt es einen Katalog von ca. 12 Fragen. Vorhandene Dokumente der interessierten Agentur zu jedem Themenbereich sollen genannt und beigefügt werden.

Jeder Themenbereich wird bewertet nach:

- Dokumentation
- Aussagefähigkeit
- Kenntnis bei beteiligten Mitarbeitern
- Wirksamkeit im Agenturalltag
- Gesamtbewertung

Ablehnung einer Agentur

Vorgehensweise bei Ablehnung von Agenturen, die sich um die Mitgliedschaft in AIKA beworben haben.

1. Entscheidung, ob die Agentur in einem bestimmten Zeitraum noch einmal überprüft wird, ohne dass sie die Aufnahmegebühr noch einmal bezahlen muss. Dies bietet sich an, wenn zum Beispiel nur in einem überschaubaren Teilbereich Nachbesserungen notwendig sind. Oder die Agentur bekommt klare Entwicklungsempfehlungen mit dem Hinweis, sich in 1–2 Jahren noch einmal zu bewerben. In der Zwischenzeit besteht die Möglichkeit, von AIKA auf dem Laufenden gehalten zu werden.
2. Zügige Information der entsprechenden Agenturen und Abstimmung über das weitere Verfahren/Übereinkunft über eine erneute Prüfung.